

insel e.V.

Betriebsvereinbarung Stundenentgelte für Beschäftigte auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung (BV-Stundenentgelte Minijob)

Anlage 2: Betriebsvereinbarung Zuschläge

§ 1 Geltungsbereich:

(1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten von insel e.V., deren Entgelt regelmäßig monatlich nicht über der Grenze für geringfügige Beschäftigung liegt und die nach der Betriebsvereinbarung Stundenentgelte Minijob eingruppiert sind.

§ 2 Grundsätze

(1) Beschäftigte nach § 1 erhalten neben dem Monatsentgelt Zuschläge. Zuschläge werden nur gewährt, soweit sie steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

(2) Zuschläge nach dieser Betriebsvereinbarung werden nur gewährt für Einsatzzeiten, die vom Arbeitgeber angeordnet oder genehmigt worden sind.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach §§ 3 bis 6 wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.

§ 3 Zuschläge für die Arbeit an Sonntagen

Für die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr erhalten die Beschäftigten einen Zuschlag in Höhe von 25 % der maßgeblichen Stundenvergütung.

§ 4 Zuschläge für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen

Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr erhalten die Beschäftigten einen Zuschlag in Höhe von 35 % der maßgeblichen Stundenvergütung.

§ 5 Zuschläge für die Arbeit an Heiligabend und Silvester

Für die Arbeit an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) in der Zeit von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr erhalten die Beschäftigten einen Zuschlag in Höhe von 50 % der maßgeblichen Stundenvergütung.

§ 6 Zuschläge für Nachtarbeit (Nachtzuschläge)

Für die Arbeit an Werktagen von Montag bis Samstag, die nicht auf einen Feiertag, nicht auf Heiligabend (24.12.) und nicht auf Silvester (31.12.) fallen, erhalten die Beschäftigten in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr einen Zuschlag in Höhe von 25 % der maßgeblichen Stundenvergütung.

§ 7 Zuschläge für Bereitschaft in der Nacht (Nachtbereitschaft)

(1) Bereitschaftsdienst ist die Verpflichtung der Beschäftigten, sich außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit - vorrangig nachts - an einer vom Arbeitgeber festgelegten Stelle innerhalb des Betriebs aufzuhalten, um ihre Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können,

falls dies erforderlich sein sollte. Bereitschaftsdienst kommt nur in Betracht, wenn zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß die Zeit ohne Arbeit aber überwiegt. (vgl. §15 Betriebsvereinbarung Arbeitszeit)

(2) Zum Zweck der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit bei Beschäftigten nach dieser Betriebsvereinbarung zu 75% als Arbeitszeit bewertet.

(3) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden Zuschläge nach §§ 3 bis 6 nicht gezahlt.

§ 8 Berechnung und Zahlweise

(1) Die Zuschläge gemäß §§ 3 bis 6 bemessen sich an der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 7 gemäß Anlage 1 der Betriebsvereinbarung Stundenentgelte Minijob.

(2) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

(3) Die Zeitzuschläge und Zuschläge werden in dem Monat nach Entstehung des Anspruches fällig und mit dem Monatsgehalt ausgezahlt.

§ 9 Abschließende Regelungen

(1) Diese Anlage 2 Betriebsvereinbarung Zuschläge zur Betriebsvereinbarung Stundenentgelte für Beschäftigte auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung (BV-Stundenentgelte Minijob) tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zu einem Monatsende schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt nach, längstens jedoch ein Jahr.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Hamburg, den 10.02.2025

Hamburg, den 10.02.2025

Betriebsrat

Geschäftsführung